

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat am 9.2.2011 einstimmig (bei einer Enthaltung) folgenden Beschluss gefasst:

Die Delegiertenversammlung Psychotherapeutenkammer Hamburg unterstützt den Beschluss der AOLG vom 18./19. November 2010, mit dem das BMG gebeten wird, *„auf den Gemeinsamen Bundesausschuss einzuwirken, dass er die Methoden der Gesprächspsychotherapie und der Systemischen Therapie für die vertragsärztliche Leistungserbringung zulässt“*. Ebenso spricht sich die Delegiertenversammlung dafür aus, dass alle gemäß PsychThG wissenschaftlich anerkannten Verfahren Eingang in die vertragspsychotherapeutische Versorgung finden und die Diskrepanzen zwischen Vertrags- und Berufsrecht bei der anstehenden Reform des Psychotherapeutengesetzes aufgehoben werden.

Begründung:

Psychotherapeutische Verfahren und Methoden sind selbst dann, wenn sie berufsrechtlich als wissenschaftlich anerkannt gelten, solange von der Anwendung in der GKV ausgeschlossen, bis eine Nutzenbewertung durch den GBA mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde. Dieses führt in der Ausbildung dazu, dass Ausbildungskandidaten/-innen in staatlich anerkannte Ausbildungsstätten ihre Ausbildung in diesen Verfahren nicht regulär abschließen können, weil sie für ihre Ausbildungstherapien Patienten finden müssen, die bereit sind, die Behandlungskosten ganz oder teilweise selbst zu tragen. Dadurch dauert die praktische Ausbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Nichtrichtlinienverfahren zwei bis drei mal so lange wie in sog. Richtlinienverfahren.

Am Institut für Psychotherapie (IfP) der Universität Hamburg sind von diesem Webfehler im Psychotherapeutengesetz 14 Ausbildungskandidaten im Schwerpunkt Gesprächspsychotherapie betroffen, die sich seit mindestens dreieinhalb, maximal fünfeinhalb Jahren in Ausbildung befinden, d.h. es geht bereits jetzt schon um eine notwendige Schadensbegrenzung, die so rasch wie möglich erfolgen sollte.